

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 08.12.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 03.03.2022 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel.....	2
§ 2 Verbandsgebiet	2
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Organe	6
§ 4 a - entfallen -	6
§ 5 Verbandsversammlung	6
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung	8
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 8 Zusammensetzung des Hauptausschusses	11
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses	11
§ 10 Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses.....	12
§ 11 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher.....	12
§ 12 Ständige Ausschüsse.....	14
§ 12 a) – entfallen -	16
§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung.....	16
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	18
§ 15 Verbandsverwaltung.....	18
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes	18
§ 17 - entfallen -	19
§ 18 -entfallen -	19
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	19
§ 20 Rücklagen	20
§ 21 Verpflichtungserklärungen.....	20
§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen	20
§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung.....	21
§ 24 Änderung der Verbandssatzung	21
§ 25 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder	21
§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	21
§ 27 Bekanntmachungen	22
§ 28 Inkrafttreten	22

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg, die Gemeinden Ahrensböök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Beschendorf, Bosau, Bösdorf, Dahme, Damlos, Dobersdorf, Dörnicks, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kabelhorst, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Manhagen, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Riepsdorf, Ratekau, Scharbeutz, Schashagen, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostholstein". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sierksdorf/Ostholstein.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Ostholstein".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- a) Gemeinde Bosau
Die Gemeinde Bosau hat die Wasserversorgung für die Ortslage Quisdorf nicht übertragen.
- b) Gemeinde Kasseedorf
Die Gemeinde Kasseedorf hat die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Griebel (teilweise) nicht übertragen.
- c) Gemeinde Lebrade
Die Gemeinde Lebrade hat die Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) für die Ortsteile Außengehöfte, Lebrade und Rixdorf nicht übertragen.
- d) Gemeinde Neukirchen
Die Gemeinde Neukirchen hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslage Kraksdorf-Ost nicht übertragen.
- e) Gemeinde Süsel
Die Gemeinde Süsel hat die Wasserversorgung für die Ortschaften Röbel, Bockholt, Groß Meinsdorf und Zarnekau und die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Röbel, Groß Meinsdorf und Bockholt (teilweise) nicht übertragen.
- f) Gemeinde Wangels
Die Gemeinde Wangels hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslagen Döhnsdorf, Hansühn und Weissenhaus nicht übertragen.
- g) Stadt Fehmarn
Die Stadt Fehmarn hat die Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Burg nicht übertragen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Wasserversorgung, Gasversorgung, Wärmeversorgung, Stromversorgung (Erzeugung und Vertrieb) und Wertstoffwirtschaft (gewerblicher Bereich)
 - b) Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (hoheitlicher Bereich)
 - c) Aufbau und Ausbau einer Breitbandinfrastruktur
 - d) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband nach Maßgabe des jeweiligen Beitrittsvertrages folgende Aufgaben übertragen:

Kreis Ostholstein:	Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft
Ahrensböök:	Abwasserbeseitigung inkl. Niederschlagswasserbeseitigung, Gas- und Wasserversorgung, Wärmeversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur
Altenkrempe:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung), Gas- und Wasserversorgung; Breitbandnetzinfrastruktur
Barsbek:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Behrendsdorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Bendfeld:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Beschendorf:	Breitbandnetzinfrastruktur, Gasversorgung
Bosau:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Bösdorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Dahme:	Gasversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur
Damlos:	Breitbandnetzinfrastruktur, Gasversorgung
Dobersdorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Dörnicks:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fargau-Pratjau:	Abwasserbeseitigung
Fehmarn:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung), Breitbandnetzinfrastruktur
Fiefbergen:	Abwasserbeseitigung
Glasau:	Gas- und Wasserversorgung
Göhl:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Grebin:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Gremerisdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung), Breitbandnetzinfrastruktur

Grömitz:	Gasversorgung, Stromversorgung; Breitbandnetzinfrastruktur
Großenbrode:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Grube:	Gasversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur
Harmsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung), Breitbandnetzinfrastruktur
Heiligenhafen:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Heringsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Höhndorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kabelhorst:	Breitbandnetzinfrastruktur, Gasversorgung
Kalübbe:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kasseedorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Kellenhusen:	Gasversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur
Klamp:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Köhn:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Krokau:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Lebrade:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Lensahn:	Gasversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur
Malente:	Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Manhagen:	Breitbandnetzinfrastruktur, Gasversorgung
Mucheln:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Nehnten:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Neukirchen:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Oldenburg:	Gasversorgung
Passade:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Probsteierhagen:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) inkl. Niederschlagswasserbeseitigung
Pronstorf:	Gas- und Wasserversorgung
Ratekau:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Niederschlagswasserbeseitigung, Wärmeversorgung, Stromversorgung, Breitbandnetzinfrastruktur

Riepsdorf:	Breitbandnetzinfrastruktur, Gasversorgung
Scharbeutz:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Schashagen:	Breitbandnetzinfrastruktur
Schönwalde a. B.:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung), Breitbandnetzinfrastruktur
Sierksdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Stoltenberg:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Süsel:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Timmendorfer Strand:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Wangels:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandnetzinfrastruktur
Wisch:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Wittmoldt:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
Für die Aufgabe der Wertstoffwirtschaft gilt dies nur mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbandsversammlung. Für die Aufgabe der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gilt dies nur, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, dem zustimmen. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes nicht überstimmt werden.
3. Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.
4. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung - insbesondere nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz - benachbarte öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, Konzessions- oder Wegenutzungsverträgen oder Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen. Einzelabnehmer in benachbarten Gebieten können auf vertraglicher Grundlage ver- oder entsorgt werden.
5. Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4 a - entfallen -

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der in § 1 genannten Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Außerdem stellen Mitglieder in Abhängigkeit von der Gemeindegröße weitere Vertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertretenden werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt. Als weitere Vertreterinnen/Vertreter sowie ihre Stellvertretenden können von den Vertretungskörperschaften bürgerliche Mitglieder entsandt werden. Die Zahl der von einer Vertretungskörperschaft entsandten bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der von der Vertretungskörperschaft entsandten Kreistagsabgeordneten oder Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter nicht erreichen.

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

2. Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsenden kann, richtet sich nach Art und Zahl der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Einwohnerzahl, für die die Übertragung wirksam ist.

Sofern der Finanzbedarf bei einem oder mehreren Mitglied(ern) im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises ermittelt wird, bleibt/bleiben diese(s) Mitglied(er) insofern bei der Ermittlung der Zahl der weiteren Vertreter, die ein Mitglied in die Verbandsversammlung entsenden darf, unberücksichtigt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

übertragene Aufgabe:	Multiplikator:
Gasversorgung	je Einwohner x 0,8
Wasserversorgung	je Einwohner x 1,0
Abwasserbeseitigung	je Einwohner x 1,0
Abfallentsorgung	je Einwohner x 0,25
Wertstoffwirtschaft	je Einwohner x 0,15
Breitbandnetzinfrastruktur	je Einwohner x 0,6

Die ermittelten Werte ergeben die Beteiligungsmesszahlen je Verbandsmitglied. Als Einwohnerzahl gilt vor jeder Feststellung die neueste Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes, bezogen auf das Jahresende.

Wird eine Breitbandnetzinfrastruktur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung nur in einem Teil des Gebietes eines Verbandsmitglieds aufgebaut oder ausgebaut, gilt für die Aufgabe der

Breitbandnetzinfrastruktur als Einwohnerzahl die nach § 19 Absatz 5 Satz 6 gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets.

Die Zuteilung von Sitzen erfolgt erst ab dem Jahr, in dem mit der Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen begonnen wird oder Anlagen übernommen werden. Hat der Zweckverband die Anlagen einer Ver- oder Entsorgungseinrichtung käuflich erworben, so bleibt diese Aufgabe bei der Ermittlung der Beteiligungsmesszahl außer Ansatz.

Die Zuteilung der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung an die Verbandsmitglieder erfolgt in der Weise, dass zunächst der Kreis 12 Sitze vorab erhält. Die weiteren Sitze der Städte und Gemeinden werden auf der Grundlage der Beteiligungsmesszahlen in der Weise verteilt, dass Städte und Gemeinden mit einer Beteiligungsmesszahl von

Stufe 1: 10.000 Einheiten bis zu 14.999 Einheiten;

Stufe 2: 15.000 Einheiten bis zu 19.999 Einheiten;

Stufe 3: 20.000 Einheiten bis zu 24.999 Einheiten;

Stufe 4: 25.000 Einheiten bis zu 29.999 Einheiten;

Stufe 5: 30.000 Einheiten bis zu 34.999 Einheiten;

Stufe 6: 35.000 Einheiten bis zu 39.999 Einheiten;

Stufe 7: 40.000 Einheiten bis zu 44.999 Einheiten;

Stufe 8: 45.000 Einheiten bis zu 49.999 Einheiten;

usw.

je Stufe einen weiteren Sitz erhalten.

Die Verbandsversammlung stellt in der letzten Sitzung einer Legislaturperiode die jedem Verbandsmitglied zustehenden Sitze und die Beteiligungsquote fest.

Die Beteiligungsquote jedes Verbandsmitglieds entspricht seiner Beteiligungsmesszahl, umgewertet in Vomhundertsatz auf eine Stelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

3. Ändert sich der Kreis der Verbandsmitglieder oder die Zahl der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben, so stellt die Verbandsversammlung die Sitzverteilung und die Beteiligungsquoten der einzelnen Verbandsmitglieder neu fest. Folgt daraus, dass ein Verbandsmitglied aufgrund der neu festgestellten Sitzverteilung mehr Sitze innehat, als ihm nunmehr zustehen, so bleiben dem Verbandsmitglied diese Sitze bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erhalten.
4. Spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl ist die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung". Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ein Drittel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder ein Ausschuss es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend. Soweit in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Zuständigkeit der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin des Bürgermeisters vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss bzw. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
3. Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
4. Die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
5. Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Satz 1 gilt entsprechend für den Hauptausschuss und die ständigen Ausschüsse gemäß § 12. Im Übrigen findet insoweit § 35a der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:
 1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Übernahme neuer Aufgaben,
 4. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
 5. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 € überschritten wird,
 8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird,

9. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen, Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
11. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 750.000 € überschritten wird,
12. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € übersteigt,
13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € übersteigt,
14. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € übersteigt,
15. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 50.000 €,
16. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
17. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
18. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
19. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,
20. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
21. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
22. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,
23. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO i.V. mit § 45 c GO,
24. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),
25. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 € monatlich handelt.

Die Entscheidungsvorbehalte der Verbandsversammlung aus Satz 1 Ziff. 1 bis 25 gelten nicht bei Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der der Zweckverband als Gesellschafter beteiligt ist, insbesondere, wenn der Vorstandsvorsteher als Repräsentant des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheit mit abstimmt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

Die Verbandsversammlung behält sich vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.

2. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich Abfallentsorgung einschließlich Wertstoffwirtschaft darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbandsversammlung nicht überstimmt werden (die Landrätin oder der Landrat zählt zu den Vertreterinnen oder Vertretern des Kreises):
 1. bei der Umstellung auf andere Verfahren der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft und bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 2. bei Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 4. bei der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Wertstoffwirtschaft und Abfallentsorgung,
 6. beim Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Satzungen in Abfallangelegenheiten, insbesondere Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührensatzungen.
3. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, nicht überstimmt werden:
 1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
 4. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den Fällen des Absatzes 3 nicht überstimmt werden.

5. Bei der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitglieds in folgenden Fällen nicht überstimmt werden:
 1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur.
 2. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Auf- und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur
 3. beim Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von Satzungen über den Auf- und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.

§ 8

Zusammensetzung des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Hauptausschusses und zwei Stellvertreter/-innen des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses und weitere 10 Mitglieder.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss hat folgendes Aufgabengebiet:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, wobei der Hauptausschuss vorbereitende Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Verbandsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen kann,
 2. Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse in ausschussübergreifenden Angelegenheiten,
 3. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
 4. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über Grundsätze für das Personalwesen,
 5. Entwicklung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Berichtswesens (§ 45c GO),
 6. Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen wirtschaftlichen Kontrollinstrumentariums und dessen Anwendung,
 7. Kontrolle der Tochterunternehmen und Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens nach Ziffer 5,
 8. Erteilung von Aufträgen an die Innenrevision (§ 115 GO) zur Prüfung der Verwaltung sowie zur Prüfung der Gesellschaften, an denen der Zweckverband mehrheitlich beteiligt ist.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören und an denen er beteiligt ist, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen,

2. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € übersteigt,
 3. auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen,
 4. die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V. mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie deren Stellvertretende.
3. Der Hauptausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden. Er hat keine Disziplinarbefugnis.
 4. Im Rahmen der Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft den Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Hauptausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.
4. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 11

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren im Angestelltenverhältnis angestellt.
2. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen aus ihrer Mitte eine oder einen 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes und leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereit gestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und

den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband in den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Unternehmen, insbesondere in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören oder an denen er als Gesellschafter beteiligt ist; die hierbei zu treffenden Entscheidungen obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, sofern nicht im Einzelfall eine Weisung des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 erfolgt ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie oder er hat die Verbandsversammlung, den Hauptausschuss und die ständigen Ausschüsse für ihr Aufgabengebiet über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

4. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben; ihr oder ihm obliegt es, eigenverantwortlich sämtliche Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung, dem Hauptausschuss oder einem der ständigen Ausschüsse zugewiesen sind.

Ihre oder seine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine Vorentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Veranschlagung im Wirtschaftsplan, Verabschiedung von Richtlinien) zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die:

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- keine weittragende grundsätzliche Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.

5. Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 125.000 €,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 750.000 €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung oder Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
8. die Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 150.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € nicht übersteigt.

6. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, davon die Landrätin oder der Landrat und 12 Mitglieder, die vom Kreistag in die Verbandsversammlung delegiert wurden.

Es können bis zu 12 stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Diese vertreten die vom Kreistag delegierten Mitglieder, die nach Satz 1 Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind. In den Ausschuss können auch bürgerliche Mitglieder entsandt oder gewählt werden. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Abfallwirtschaftsausschuss darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten im Abfallwirtschaftsausschuss nicht erreichen.

Die zu vertretenden Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind in den Wahlvorschlägen für stellvertretende Ausschussmitglieder anzugeben.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten nach den Grundsätzen der sogenannten Pool-Vertretung in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Regelung in Satz 5 gilt nicht, wenn für die Vertretung eines Ausschussmitglieds ein namentlich benanntes Ausschussmitglied in Einzelvertretung vorgeschlagen worden ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Abfall- und Wertstoffwirtschaft, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.

b) Ausschuss für Netze und Anlagen:

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss für Netze und Anlagen darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Ausschuss für Netze und Anlagen nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die die Aufgabe übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Gasversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen.

Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den nachfolgenden Fällen nicht überstimmt werden:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen betreffend die Niederschlagswasserbeseitigung;
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen;
3. bei der Errichtung, Übernahme wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen der Niederschlagswasserbeseitigung
4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten;
5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Niederschlagswasserbeseitigung;
6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Niederschlagswasserbeseitigung

c) Breitbandnetzinfrastrukturausschuss

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die den Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Ausschüsse die Vorsitzenden der Ausschüsse und jeweils zwei Stellvertreter/innen der Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Stellvertreter der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Ausschüsse können nicht zu Ausschussvorsitzenden oder zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt werden. Hat der Zweckverband eine private Gesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft beauftragt und ist er nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt, einen oder mehrere Vertreter in einen Beirat der Gesellschaft zu entsenden, so kommt einer der Sitze im Beirat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Abfallwirtschaftsausschusses zu. Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Netze und Anlagen in Angelegenheiten der Gasversorgung, der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung.

§ 12 a)
- entfallen -

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses - mit Ausnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers – und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung im Vertretungsfall.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

4. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

5. Die hauptamtliche Verbandsvorsteherin oder der hauptamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Städten bis zu 80.000 Einwohnern.
Stellvertretende der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter 74 €, bei der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter 49 € und bei der dritten Stellvertreterin oder dem dritten Stellvertreter 25 €.
6. Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.
7. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
8. Für die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigung finden die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung Anwendung.
9. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 45 € und darf pro Tag 300 € nicht überschreiten.
10. Personen nach Abs. 9 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
11. Personen nach Abs. 9 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Abs. 10 gewährt wird.
12. Personen nach Abs. 9 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die

Fahrten zum Sitzungsort oder zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
2. Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das Finanzamt findet gemäß den Vorgaben gemäß § 93 a Abgabenordnung i.V.m. § 8 MitteilungsVO statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.“

§ 15

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 16

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 20.000.000 € auszustatten. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
2. Die Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Die Verbandseinlagen sollen bewirken, dass stets ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital gewährleistet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet über Maßnahmen zur Festlegung des Eigenkapitalbetrages, falls die Eigenkapitalquote des ZVO außerhalb des durch § 8 EigVO bestimmten Zielkorridors liegt.

Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Veränderung des Stammkapitals bemisst sich nach den festgelegten Beteiligungsquoten der Mitglieder.

Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Die Verbandsversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen beschließen.

4. Maßgebend für die Eigenkapitalausstattung bei Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung ist die durch den zuletzt testierten Jahresabschluss festgestellte Eigenkapitalquote des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung. Spätere Änderungen des Stammkapitals richten sich nach Abs. 3.
5. Die Verbandsmitglieder können auf freiwilliger Basis weitere Verbandseinlagen leisten.
6. Der Zweckverband ist verpflichtet, die Nachsorge seiner stillgelegten Deponien sicherzustellen. Dabei wird der Zweckverband von der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) und d) schleswig-holsteinisches Abfallwirtschaftsgesetz Gebrauch machen.

§ 17

- entfallen -

§ 18

Vergabe von Aufträgen

- entfallen -

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Gebühren und Beiträge, Tarifeinnahmen, Entgelte und sonstige Erträge, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust durch Umlage auszugleichen. Bei der Umlagenermittlung ist vom Betriebsfehlbetrag des Einzelbetriebes auszugehen. Die Umlage wird getrennt nach Einzelbetrieben ermittelt. Umlagepflichtig sind die Verbandsmitglieder nur für Verluste eines Betriebszweiges, dessen Aufgabenwahrnehmung sie auf den Zweckverband übertragen haben.
2. Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben wird, richtet sie sich nach der in § 5 Abs. 2 genannten Beteiligungsquote nach Einzelbetrieben, die für die einzelnen Verbandsmitglieder in Vomhundertsätzen ermittelt ist.
3. Die Beteiligungsquote ist auch Maßstab für die Ermittlung anderer Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Verteilung der Sitze der weiteren Mitglieder in der Verbandsversammlung.
4. Beim Betriebszweig Niederschlagswasserbeseitigung wird der Finanzbedarf spezifisch für jede öffentliche Einrichtung ermittelt. Ein etwaiger Jahresverlust ist von dem betroffenen Verbandsmitglied, in dem die öffentliche Einrichtung betrieben wird, zu tragen.
5. Beim Betriebszweig Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur wird die Umlage nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, die
 - a) die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben und

- b) für deren Gebiet der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen.

Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und der Steuereinnahmekraft der Verbandsmitglieder, für deren Gebiete der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Entschieden der ZVO, eine Breitbandnetzinfrastruktur nur in einem Teil oder in Teilen eines Gemeindegebiets aufzubauen oder auszubauen, sind für die Erhebung der Umlage die Zahl der Einwohner die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets, die sachgerecht zu bestimmende Fläche des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets und die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets maßgeblich. Abweichend von Satz 1 wird die Umlage für Maßnahmen, die nicht auf der Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe b beruhen – insbesondere für die Einrichtung des Geschäftsbereichs Breitbandnetzinfrastruktur, die Durchführung der Markterkundung und die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung einschließlich der damit einhergehenden Beratungskosten – von allen Verbandsmitgliedern erhoben, die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.

§ 20 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne aus seinen hoheitlichen Tätigkeiten einer Rücklage zuzuführen.

§ 21 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen

1. Der Zweckverband ist berechtigt, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Verfügung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie über die Erhebung von Abgaben, Tarifen und die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen des § 3 GkZ Satzungen, Abgabesatzungen und allgemeine Ver- oder Entsorgungsbedingungen zu erlassen.
2. Werden Leistungen des Zweckverbandes auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, erlässt er Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen, Benutzungsordnungen und Tarifordnungen.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gilt § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß mit der Einschränkung nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 24 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie müssen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen nicht außerdem der Zustimmung einzelner oder aller Verbandmitglieder. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 25 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 24 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Jedes Mitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG kündigen. Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Versammlung dem Ausscheiden zugestimmt hat.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Zweckverband unter.

Das ausgeschiedene Mitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Mitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

2. Der Ausschluss kann vom Hauptausschuss beantragt werden, wenn das Mitglied die übernommenen Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Satzung nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Mitglieder unzumutbar belastet.

Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Mitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. In die-

sem Vertrag ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnisse, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 2 verteilt.

4. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 27

Bekanntmachungen

1. Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes Ostholstein werden im Internet unter der Internet-Adresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht.
2. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Sitz des Zweckverbands Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf zur Mitnahme bereitgehalten bzw. liegen dort aus.“

§ 28

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 15.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.12.2012 tritt mit Ausnahme der Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 am 01.01.2013 in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.12.2012 tritt bezüglich der Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 am 01.08.2013 in Kraft.

Der 3. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 17.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der 4. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 08.07.2015 tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Der 5. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 26.05.2016 tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Der 6. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 18.07.2016 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 7. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.12.2018 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Zukunft unserer Region

Der 8. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 20.07.2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 9. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 20.07.2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 10. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 15.12.2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 11. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 03.08.2021 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 12. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 08.12.2021 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 29. März 2022

Zweckverband Ostholstein

gez. F. Spreckels

Der Verbandsvorsteher